

99046010052000, 99046010052000

Alleinerbschein: Einziehung

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9575307/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010052000, 99046010052000
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein: Einziehung
Leistungsbezeichnung II	Einziehung eines Alleinerbscheins
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	falscher Erbschein, Erbschein, Erbschein einziehen, Nachfolge feststellen, Kraftloserklärung, Erbschein kraftlos, mehrere Erben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Einziehung (052)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.02.2015
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html
Teaser	
Volltext	Stellt sich nach Erteilung des Erbscheins heraus, dass die Voraussetzungen entweder von Anfang an nicht gegeben waren oder später weggefallen sind, muss der Erbschein von Amts wegen eingezogen werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Angaben über die Höhe der Erbteile fehlerhaft eingetragen wurden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Wenn der Erbschein eingezogen oder für kraftlos erklärt wird, beläuft sich die Gebühr auf die Hälfte der sogenannten vollen Gebühr. Diese richtet sich nach dem Gegenstandswert des Nachlasses: EUR 15,00 - 400,00
Verfahrensablauf	Liegen Zweifel an der Richtigkeit des Erbscheins vor, stellt das Nachlassgericht von Amts wegen die notwendigen Ermittlungen an. Die Einziehung eines Erbscheins kann auch formlos von Ihnen angeregt werden, wenn Sie durch einen unrichtigen Erbschein beeinträchtigt werden. Stellt sich die Erteilung des Erbscheins als unrichtig heraus, zieht das Nachlassgericht diesen ein. Kann der Erbschein nicht sofort eingezogen werden, wird er für kraftlos erklärt. Dies wird öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf eines Monats wird die Kraftloserklärung wirksam.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	ist das für den letzten Wohnsitz des Erblassers örtlich zuständige Amtsgericht als Nachlassgericht.
Formulare	
Ursprungsportal	Alleinerbschein: Einziehung, Sole heir certificate: confiscation